

WKF-GmbH Metallwarenfabrik

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns als einbezogen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Die Ausführung unserer Bestellung stellt in jedem Fall die Anerkennung unserer AEB dar. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit jenen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Wir können Angebote innerhalb von 30 Tagen annehmen. Soweit unsere Angebote keine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran 8 Tage nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- 1.3. Verträge aller Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderung und Ergänzung können auch durch Datenfernübertragung oder durch maschinell lesbare Datenträger erfolgen. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt unsere Bestellung als kaufmännisches Bestätigungsschreiben. Unser Stillschweigen auf Vorschläge, Forderungen oder Nachweise des Lieferanten gilt in keinem Fall als Zustimmung. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrags zum Vertrag.
- 1.4. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten werden nicht gewährt.

2. Preise, Versand, Verpackung

- 2.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und Nettopreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung, Fracht und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in diesen Preisen enthalten. Bei Expressversand auf unsere Veranlassung kann die Differenz zwischen Fracht- und Expressgutkosten berechnet werden. Sind keine Preise angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen (3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen, 2 % Skonto innerhalb von 30 Tagen, 60 Tage netto). Widersprechen wir nicht innerhalb von 8 Arbeitstagen nach erstmaliger Mitteilung des Listenpreises in Textform, so gilt der Preis als genehmigt. Die Preise sind in EURO zu stellen und dürfen nicht auf Basis fremder Valuta oder dergleichen ermittelt werden. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 2.2. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten, auch wenn Versendung vereinbart worden ist. Ist ausnahmsweise ein Preis ab Werk, ab Lager oder entsprechendes vereinbart, übernehmen wir nur die für uns günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Lieferant.
- 2.3. Der Lieferant hat alle, von ihm verwendete Verpackungen zurückzunehmen. Er hat die Kosten für Verpackungsmaterial und dessen Rücknahme zu tragen. Der Verkäufer hat den Vertragsgegenstand entsprechend der Waren- und Beförderungsart und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Transportdauer so zu verpacken, zu markieren und zu verladen, dass keine Beschädigungen oder Verluste eintreten.

3. Rechnungserteilung, Zahlung und Eigentumsvorbehalt

- 3.1. Rechnungen sind uns in doppelter Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden. Auftrags- und Teilenummer sind in jeder Rechnung anzugeben. Die Mehrwertsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Rechnungen, die mehrere Bestellungen enthalten, können nicht bearbeitet werden. Maßgebend für die Bezahlung sind die bei uns ermittelten Mengen, Gewichte oder sonst der Feststellung zugrunde liegenden Einheiten. Die Begleichung der Rechnung erfolgt in EURO. Soweit von uns akzeptierte Wechsel in Zahlung gegeben werden, werden die Wechselsteuer und ein angemessener Diskontsatz vergütet. Für Zahlungen ins Ausland behalten wir uns vor, in EURO oder fremder

Währung zu regulieren. Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Lieferungen oder Leistungen, die der Verkäufer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt werden nicht vergütet.

- 3.2. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto nach vollständigem Waren-, Dokumentationserhalt sowie Anerkennung der Rechnung nach Eingangsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank. Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
- 3.3. Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

4. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt, Lieferumfang

- 4.1. Die vereinbarten Termine sind verbindlich, maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder der Zeitpunkt, an der eine erfolgreiche Abnahme möglich war. Bei Anlieferung sind die Öffnungszeiten unserer Warenannahme zu beachten. Jeder Lieferung ist der verbindliche Lieferschein beizufügen, der die Bestell- und Positionsnummer enthalten muss. Auftragsbestätigung und Warenbegleitscheine müssen nach EG-Richtlinien Hinweis über den Warenursprung enthalten. Zum Lieferumfang gehören auch die vereinbarten technischen Dokumentationen, Prüfzertifikate, Atteste u.a. technische Dokumentationen, die zur Inbetriebsetzung, zum Betreiben sowie zur Wartung und Instandhaltung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind. Gehören auch ohne ausdrückliche Vereinbarung zum Lieferumfang.
- 4.2. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der genauen Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Wir sind berechtigt uns in Ihrer Fertigungsstätte vom Fortgang der Arbeiten an der von uns bestellten Ware persönlich zu unterrichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass diese Kontrollrechte auch bei seinen Zulieferern bzw. Subunternehmern ausgeübt werden können.
- 4.3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es dafür einer Mahnung unsererseits bedarf. Wir sind berechtigt, vom Lieferant je Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Rechnungswertes (Rechnungswert ohne Mehrwertsteuer) des Vertragsgegenstandes zu fordern, der Lieferant ist uns zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Diese Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung des Vertragsgegenstandes geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf 5% des Rechnungswertes ohne Mehrwertsteuer begrenzt.
- 4.4. Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Unterlässt der Lieferant die rechtzeitige Information, kann er sich auf ein Leistungshindernis nicht berufen, auch wenn er es nicht zu vertreten hat. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.
- 4.6. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 4.7. Teillieferungen und vorfristige Lieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und verpflichten uns nicht zum teilweisen oder vorfristigen Bezahlen. Bei vereinbarter Teillieferung ist die verbleibende Restmenge anzuführen.

- 4.8. Mengentoleranzen sind nicht zulässig. Der Käufer übernimmt nur die von ihm bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- und Unterlieferung sind nur nach zuvor mit ihm getroffenen Absprachen zulässig und bedürfen der Schriftform. Der Käufer oder ein von ihm Beauftragter sind berechtigt, an Qualitätskontrollen des Vertragsgegenstandes während seiner Fertigung oder vor Versand selbst im Lieferwerk teilzunehmen. Waren, bei denen Mängel festgestellt werden, dürfen vom Verkäufer erst nach Mängelbeseitigung versandt werden. Die Pflicht des Verkäufers zur termingerechten Lieferung/Leistung bleibt davon unberührt. Sofern in den vereinbarten Standards, Normen und Vorschriften für Lieferungen/Leistungen Prüfsertifikate oder Approbationen u. ä. der zuständigen Überwachungsorgane gefordert werden, hat der Verkäufer diese beizubringen.
- 4.9. Bei der Versendung des Vertragsgegenstandes sind die Versandvorschriften des Käufers zu beachten. In allen Transport- und sonstigen Begleitpapieren ist die Bestellnummer des Käufers anzugeben.
- 4.10. Materialien, Maschinen Werkzeuge, Vorrichtungen Zeichnungen, Pläne, Muster, Modelle und andere Fertigungsunterlagen, die der Besteller dem Auftragnehmer zugänglich macht, bestellt oder liefert verbleiben Eigentum des Bestellers und sind sofort nach der Annahme durch den Auftragnehmer ausdrücklich als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und gesondert von gleichen oder ähnlichen Gegenständen zu lagern. Der Auftragnehmer hat die ihm überlassenen Sachen gegen Verlust zu versichern. Für Schäden haftet der Auftragnehmer in voller Höhe. Die überlassenen Gegenstände dürfen nur für die vorgesehene Fertigung durch Auftragnehmer verwendet werden. Verfügungen hierüber sind ohne Zustimmung des Bestellers unwirksam. Dritten dürfen diese Gegenstände weder zugänglich gemacht werden noch dürfen diese zu benutzen. Soweit sich nicht aus dem Auftrag etwas anderes ergibt, sind alle Gegenstände spätestens mit der Restlieferung in brauchbarem Zustand zurückzugeben. Soweit durch Verarbeitung das Eigentum des Bestellers untergeht, überträgt der Auftragnehmer schon jetzt das (gegebenenfalls anteilmäßige) Eigentum an der durch die Verarbeitung entstandenen neuen Sache an den Besteller in der Verwahrung und lagert sie bis zur Lieferung an den Besteller gesondert. Werkzeuge, Vorrichtungen usw. die auf Kosten des Bestellers vom Auftragnehmer angefertigt wurden, gehen in das Eigentum des Bestellers über und sind auf Verlangen zu übergeben. Dies gilt auch für Werkzeuge, deren Kosten über den Preis der Ware amortisiert wurden. Die auf Kosten des Bestellers angefertigten Werkzeuge, Vorrichtungen und dergleichen dürfen nur zur Herstellung, der für uns bestimmten Erzeugnisse verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

5. Garantie, Gewährleistung

- 5.1. Bei seinen Lieferungen hält der Partner die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Gesetz über die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) und das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/52/EG. Der Partner wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Partner erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen könnte.
- 5.2. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Garantie bzw. Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht berührt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mängel der Lieferung/Leistung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen.
- 5.3. Während der Garantie- bzw. Gewährleistungszeit zeigte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist unverzüglich vorzunehmen. Wir sind berechtigt, vom Lieferant für die Zeit von der Anzeige des Mangels bis zur Mängelbeseitigung eine Vertragsstrafe zu verlangen, die für jeden Tag 0,3 % des Rechnungswertes (Rechnungswert

ohne Mehrwertsteuer) des mangelbehafteten Vertragsgegenstandes beträgt. Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf 5% des Rechnungswertes ohne Mehrwertsteuer begrenzt. Weitergehende Ansprüche insbesondere Ansprüche auf Wandlung, Minderung und/oder Schadensersatz bleiben unberührt.

- 5.4. Kommt der Lieferant seiner Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtung innerhalb von einer uns gesetzten Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Garantie bzw. Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und die Aufwendungen dem Lieferanten belastet werden, ohne dass hierdurch die Garantie bzw. Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
- 5.5. Die Garantie- bzw. Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Maschinen, Werkzeugen und Vorrichtungen, beginnt die Garantiezeit mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung unserer Einkaufsabteilung genannt wird. Die Garantiezeit für Ersatzteile beträgt ein Jahr nach Inbetriebnahme und endet spätestens zwei Jahre nach Lieferung. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Garantie- bzw. Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 5.6. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von 8 Werktagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Mängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 20 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt. Mit Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung der Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert.
- 5.7. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von dem Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als er durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und uns auf Verlangen nachzuweisen.

6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechts unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 6.2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 6.3. Der Lieferant ist nicht berechtigt ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben.
- 6.4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.
- 6.5. Wir werden die personenbezogenen Daten der Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
- 6.6. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.
- 6.7. Vertragssprache ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, deutsch.
- 6.8. Gerichtsstand ist Sömmerda. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
- 6.9. Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 6.10. Diese AEB finden ausschließlich gegenüber Kaufleuten im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB Anwendung.